

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Leistungen an Personen, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Unsere Angebote sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, freibleibend.

3. Forschungs- und Entwicklungsaufträge des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist Abweichendes vereinbart. Ebenso bedarf ein nach Vertragsabschluss übermitteltes Änderungsverlangen des Auftraggebers unserer Bestätigung. Unser Schweigen auf einen Auftrag oder ein Änderungsverlangen gilt nicht als Annahme oder Zustimmung.

4. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; hierfür genügt eine fortgeschrittene elektronische Signatur, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist. Dokumente, die von uns im Rahmen der teilautomatisierten elektronischen Auftragsdatenverarbeitung maschinell erstellt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

5. Unsere Prüfungs-, Forschungs- & Entwicklungs-, Simulations-, Beratungs-, Analyse-, Studien- und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen (nachfolgend "Leistungen") erfolgen – soweit die nachfolgenden Bedingungen nichts anderes vorsehen – ausschließlich auf Grundlage des Dienstvertragsrechts des BGB (§§ 611 ff. BGB)

6. Die von uns unterbreiteten Unterlagen und Angebote werden nicht geistiges Eigentum des Auftraggebers. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses und unter den zusätzlichen Bedingungen unter Abschnitt B Ziffer IV davon Gebrauch machen.

II. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung wird als Festpreis berechnet, sofern in unserem Angebot nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

2. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erreicht werden kann. In diesem Fall werden wir ihm eine Anpassung der Vergütung vorschlagen, welche dann verbindlich wird, wenn sie aus Gründen erforderlich wird, die für uns bei Auftragserteilung weder vorhersehbar waren noch von uns zu vertreten sind und keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt werden kann.

3. Wir rechnen erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten nach dem im Angebot vereinbarten Zahlungsplan oder sonst nach Leistungserbringung ab. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

4. Zahlungen sind gemäß dem in dem Angebot vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum.

5. Zahlungen haben unbar und ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

7. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Auftraggebers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug und die Geltendmachung der Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse – gleich ob körperlich oder unkörperlich – sowie die in Abschnitt B, Ziffer IV. Nr. 2 und 3 genannten Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, unser Eigentum. Unser Eigentum und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

2. Sofern das Eigentum der SZMF an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, geht das Eigentum an der entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die SZMF über.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an SZMF ab.

B. Vertragsgegenstand und Ausführung der Leistung

I. Gegenstand der Leistung

1. Gegenstand des Vertrages sind die in unserem Angebot beschriebenen Leistungen. Wir erbringen diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter. Die Auswahl der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, uns bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Leistungen in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfange zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – die Mitteilung aller erforderlichen Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragestellungen für die weitere Durchführung der Leistungen.

Vom Auftraggeber benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.

II. Leistungsvorbehalte; Termine; höhere Gewalt

1. Soweit unser Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag Leistungsfristen und -termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die SZMF deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. In diesem Fall beginnen sie mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages oder Vorliegen aller vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Materialien und/oder Informationen.

2. Alle Leistungsfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Betriebsstörungen und rechtzeitiger, richtiger und hinreichender Selbstbelieferung mit erforderlichen Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energie und Fremdleistungen.

3. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Leistungsfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend den Bedürfnissen unserer Betriebsabläufe angemessen hinauszuschieben; entsprechendes gilt bei Änderungen der Aufgabenstellung oder der Beauftragung zusätzlicher Leistungen.

4. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen, Epidemien oder Pandemien und sonstige von keiner der Parteien zu tretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens nach sechswöchiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zur Kündigung berechtigt.

5. Bei Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Leistungstermine oder -fristen werden wir dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit diesem eine angemessene Anpassung vornehmen. In diesem Fall kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf

Erfüllung ausgeschlossen. Einer Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht im Falle unserer endgültigen Leistungsverweigerung.

6. Im Verzugsfall haften wir für alle vom Auftraggeber nachgewiesenen Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen der geschuldeten Leistung nur bei schuldhafter Versäumung verbindlich vereinbarter Leistungstermine und -fristen; hierbei bemisst sich unsere Haftung nach den Bestimmungen in Abschnitt C.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Wir behalten uns vor, dem Auftraggeber Möglichkeiten für den alternativen Erhalt der Leistung vorzuschlagen.

7. Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle unseres Unvermögens. Im Übrigen gilt Abschnitt C.

III. Leistungsumfang und Leistungserbringung

1. Wir erbringen unsere Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik und den gesicherten Erkenntnissen der Forschung und Wissenschaft, soweit nicht im Angebot etwas anderes vereinbart wird.

2. Wir stehen nicht ein für das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- und Entwicklungsziels.

3. Wenn und soweit wir Leistungen erbringen, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse der Forschung und Wissenschaft noch nicht bestehen, so schulden wir eine wissenschaftlich vertretbare und anerkannten Forschungs- und Erkenntnismethoden entsprechende Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie wir sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; solche Leistungen bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne

ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil unserer Leistungspflichten sind.

4. Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung, so werden wir dem Auftraggeber im Rahmen der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des anerkannten Standes der Technik eine wissenschaftlich fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus unserer fachlichen Sicht und, soweit vereinbart, Vorschläge, Empfehlungen und Lösungs- oder weitere Untersuchungsmöglichkeiten unterbreiten; die Beratungsleistung beschränkt sich hierbei auf die Tätigkeitsbereiche, auf die unser Betrieb eingerichtet ist.

5. Im Rahmen unserer vertragsgegenständlichen Leistungen hergestellte Sachen (z. B. ohne darauf beschränkt zu sein: Prototypen, Muster usw.) sind, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, Forschungs-, Versuchs- oder Prüfobjekte, die keine Serienreife aufweisen. Der Auftraggeber hat dem bei der Verwendung und Handhabung Rechnung zu tragen.

IV. Forschungs- und Entwicklungsergebnis; Nutzungsrechte

1. Unser Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber gemäß dem Angebot nach Abschluss des Auftrages zur Verfügung gestellt.

2. Der Auftraggeber erhält, sofern nicht im Angebot etwas anderes vereinbart wird, an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen (einschließlich Know-how, urheberrechtlich geschützten Werken und Datenbanken) und an den von der SZMF darauf angemeldeten sowie erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinen Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet der SZMF einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

3. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte von uns oder anderer mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen im Arbeitsergebnis enthalten und für die Verwertung des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber zwingend erforderlich sind, erhält der Auftraggeber, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Arbeitsergebnis als Ganzem und ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Anwen-

dungszwecks, ein einfaches, nicht ausschließliches und entgeltliches Nutzungsrecht, sofern dem keine anderweitigen Verpflichtungen unsererseits entgegenstehen oder im Angebot etwas anderes vereinbart ist.

V. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen keine Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechte (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter verletzt werden.

2. Sofern uns im Rahmen der Durchführung des Auftrages entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, werden wir dem Auftraggeber Mitteilung vom Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwendung einholen. Bis zu dessen Entscheidung sind wir berechtigt, die Leistungserfüllung auszusetzen.

Der Auftraggeber hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen, die daraus resultieren, dass durch die Leistungserbringung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet nicht, soweit sich die Verletzung eines Schutzrechtes aus der von uns bestimmten Art und Weise der Leistungserbringung ergibt und wir im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt hätten erkennen können, dass dies zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter führt.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwenderersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts C ausgeschlossen oder beschränkt.

2. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlichen Vertragspflicht haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer ge-

setzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

4. Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert beschränkt, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen. Falls der Gesamtauftragswert ohne gesetzliche Umsatzsteuer 10.000 EUR unterschreitet, gilt der Betrag von 10.000 EUR als Haftungsobergrenze, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.

6. Das Haftungsrisiko für etwaige Strahlenschäden liegt allein beim Auftraggeber. Der Auftraggeber wird uns von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen schadlos halten und freistellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der ganz oder zum Teil auf der unmittelbaren oder mittelbaren Verwendung unserer Leistung im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

7. Die in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, einem Personenschaden, einem Schaden an einer privat genutzten Sache und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungen.

D. Sonderbestimmungen für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Für die Fälle einer ausdrücklichen vertraglichen Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung einer Sache als Ergebnis der von uns zu erbringenden Leistungen, finden bei Mängeln nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Versuchs- oder Herstellungsspezifikationen. Unerhebliche Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen stellen keinen Mangel dar. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatz- oder Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im Übrigen

obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber.

2. Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Einsatz- oder Verwendungszweck begründen keine (Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeits-) Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Der Auftraggeber hat erbrachte Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Mängelrechte bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Nachbesserung oder durch nochmalige Erbringung der Leistung leisten. Wir haben Anspruch auf zwei Nacherfüllungsversuche und können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder die Vergütung oder den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts C.

6. Bei der berechtigten Inanspruchnahme des Auftraggebers durch einen Dritten infolge der Verletzung von Schutzrechten des Dritten bei der vertragsgemäßen Nutzung der Sache erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl in der Form, dass wir für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirken oder das Arbeitsergebnis derart modifizieren, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Leistungen endet nach Ablauf eines Jahres nach Leistungserbringung. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, bei Vorsatz oder bei Mängeln an einer zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmten Leistung gelten abweichend von vorstehenden Regelungen die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Mängelrechte Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit tunlich – abzuwehren.

9. Reklamations- oder Schadenspauschalen sowie Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

E. Sonstige Bestimmungen

I. Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung bzw. zum Preis berechnen wir die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz.

II. Datenverarbeitung

1. Die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen maschinell verarbeitet und gespeichert.

2. Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

III. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Auftrages von

der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind nicht Mitarbeiter der mit uns gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

Diese Geheimhaltungspflichten erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

Diese Geheimhaltungspflichten bestehen nicht in Bezug auf Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen, wobei sich die Parteien im Falle einer Preisgabe aufgrund zwingender Vorschriften vorab unverzüglich informieren werden, es sei denn, eine vorherige Information ist unmöglich oder unzumutbar.

IV. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit dem Erbringen der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

V. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“.

Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe, dass Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Mangelhaftigkeit der Leistung oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und nur in den Grenzen des Abschnitts C beste-

hen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und für andere Fälle einer gesetzlich zwingenden Haftung.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Vertragsteile Salzgitter oder Duisburg.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Hannover oder Duisburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

VII. Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Pflichten

Der Käufer verpflichtet sich, die Ware nur zu gesetzmäßigen Zwecken und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Ziellandes zu erwerben, einzusetzen oder weiter zu veräußern. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, bezüglich der Ware sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Handelsbeschränkungen und Sanktionen sowie etwaige ausfuhrrechtliche Anmelde- oder Genehmigungs-erfordernisse, welche in Deutschland gelten, vollumfänglich einzuhalten und uns dies auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle einer Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen steht uns das Recht zu, die Lieferung zurückzuhalten, bis der Käufer geeignete Nachweise der Einhaltung vorlegt. Nach erfolgloser Fristsetzung haben wir das Recht, nach unserer Wahl den Vertrag fristlos zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Etwaige bei uns durch die Nichteinhaltung des Käufers entstandene Kosten trägt der Käufer.

Der Käufer erklärt weiterhin, keine Verbotspartei im Sinne der EU-Sanktionsverordnungen zu sein und auch nicht von einer Verbotspartei durch Stimmrechte, Kapitalanteil oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt beherrscht zu sein. Der Käufer hat uns unaufgefordert über eine Einstufung als Verbotspartei oder über eine Beherrschung gemäß dem Vorstehenden durch eine Verbotspartei zu informieren. Im Falle der Einstufung als Verbotspartei oder der Beherrschung durch eine Verbotspartei erlischt der Kaufvertrag.